



VfL Corona Sport- & Hygienekonzept

Version 3.1 vom 13. September 2020

VfL Waiblingen e.V. Vorstand vorstand@vfl-waiblingen.de

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) hat weiterhin Gültigkeit.

Trainiert werden kann in Gruppen bis zu 20 Personen. Zwischen sämtlichen anwesenden Personen soll während der gesamten Trainings- & Übungseinheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.

- Erlaubt sind z.B. im Basketball, Fußball, Prellball oder Volleyball übliche Spiel- und Übungssituationen mit Gegnerkontakt. Diese können ohne Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
- In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Kampfsport, Judo, Taekwondo, ...), sind möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Eine Durchmischung von Trainings- oder Sportgruppen soll vermieden und Sport- und Trainingsgeräte vor jeder Stunde sorgfältig gereinigt werden.
- Sportwettkämpfe sind auch im Breitensport in allen Sportarten wieder unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Fortschreibung des VfL Corona Sport-, und Hygienekonzepts

Die Fortschreibung des VfL Corona Sport- und Hygienekonzept regelt vor allem die geänderten Nutzungsvoraussetzungen für den Sportbetrieb im Vereinsgebäude. Die weiterhin gültigen Hygienemaßnahmen, Einschränkungen, Gruppengrößen und <u>Dokumentationspflichten</u> gelten in den vereinseigenen <u>und</u> städtischen Sportstätten gleichermaßen. Unsere gemeinschaftliche Verpflichtung bleibt, sehr verantwortungsvoll mit der Coronavirus Pandemie umzugehen. Dazu gehören nun auch die Regelungen für Reiserückkehrer. Informationen dazu haben wir auf der VfL-Homepage verlinkt.

Uns muss bewusst sein, dass in geschlossenen und schlecht durchlüfteten Räumen, die zudem sehr voll sind, das Infektionsrisiko bedeutend größer ist, als beim Sport im Freien. Aerosole spielen dabei eine große Rolle (Virologe Schmidt-Chanasit). Wir werden deshalb weiterhin nicht alle Lockerungen umsetzen.

Rahmenbedingungen und räumliche Voraussetzungen

Leider ist immer kein "normaler" Sportbetrieb möglich. Wir müssen alle noch für einige Zeit auf liebgewonnene Rituale und das gewohnte Angebotsspektrum verzichten. Unabdingbar ist die Bereitschaft jedes einzelnen sich auf die aktuellen Einschränkungen einzulassen. Loyalität aller gegenüber der VfL Gemeinschaft ist absolut notwendig.

(1) Wir wollen die Infektionsgefahr minimieren und uns gegenseitig mit der AHA Formel möglichst gut schützen: Abstand wahren, auf Hygiene achten und - da wo es eng wird - eine Alltagsmaske tragen. Daher gilt ab nun die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske ab Eingang der Sportstätte bis zum Betreten der Hallen / des Kraftraums und anschließend bis zum Verlassen des Gebäudes. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

Web:

www.vfl-waiblingen.de





13. September 2020 Seite 2

- (2) <u>Regelmäßiges und ausreichendes Lüften</u> unserer Räumlichkeiten sind wesentliche Bestandteile unsers Sport- und Hygienekonzeptes. Sie müssen <u>zwingend in jeder Sportstunde</u> durchgeführt werden. Darüber hinaus arbeitet unsere Lüftungsanlage mit einem hohen Anteil an Frischluft. Eine regelmäßige Wartung ist sichergestellt. Bei Bedarf werden wir den Frischluftanteil weiter erhöhen. Wärmeeinbußen und Zugluft sind dabei leider nicht ganz auszuschließen.
- (3) <u>Möglichkeiten zur gründlichen Handreinigung</u> sind in den WC's vorhanden. Zudem befinden sich vor den Hallen zusätzliche Möglichkeiten zur Handdesinfektion.
- (4) <u>Die Umkleiden sind wieder zur Benützung geöffnet die Duschen im Vereinsgebäude bleiben geschlossen</u>. Für die Vielzahl an Sportlerinnen und Sportlern reichen die vorhandenen Duschmöglichkeiten nicht aus, um dort die Einhaltung des geforderten Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Nutzer:innen sicherzustellen. Wir bitten die Trainierenden weiterhin bereits in Sportkleidung zu kommen.
- (5) Um größere Menschenansammlungen auf ein Minimum zu reduzieren gilt folgende verbindliche Zuordnung und Eingangsregelung zum Vereinsgebäude:
 Sportler:innen der Halle 1 und des Stadions betreten das Gebäude ausschließlich über die Zugänge der Geschäftsstelle

im EG. Ihnen sind die Umkleideräume 3 und 4 zugeordnet ebenso die Toilettennutzung im Turnschuhgang. Der Zugang zur Halle 1 erfolgt über das Treppenhaus Gaststätte.

- Sportler:innen der Halle 2 und des Kraftraumes betreten das Gebäude ausschließlich über den Sportlereingang (neben dem Kraftraum) im EG. Ihnen sind die Umkleideräume 1 und 2 zugeordnet und die Toiletten im 1. OG zwischen Halle 1 und Halle 2. Der Zugang zur Halle 2 erfolgt ausschließlich über das Foyer des Sportlereingangs.
- (6) Die Geschäftsstelle hat wieder zu den üblichen Sprechzeiten geöffnet. Es besteht auch hier die Pflicht zum Tragen der Alltagsmaske. Wir bitten weiterhin alle Sportler:innen auf einen Besuch der Geschäftsstelle möglichst zu verzichten und (An-)fragen telefonisch oder per Mail zu klären.
- (7) <u>Die Nutzung des Kraftraumes bleibt auf 8 Personen beschränkt.</u>
 Er ist einfach zu klein, um 20 Personen mit Mindestabstand trainieren zu lassen.
- (8) Im Kursraum im 2. OG finden aus diesem Grund gar keine Sportangebote mehr statt.

Voraussetzung der Teilnahme:

Identifikation mit und Einhaltung des VfL Corona Vereins- und Sportkonzepts

- (1) Alle Sportler:innen müssen nur noch einmalig dem VfL Corona Sportkonzept schriftlich zustimmen. Sollten nach den Herbstferien wesentliche Änderungen eintreten, ist unter Umständen eine erneute schriftliche Zustimmung notwendig. Die Dokumentation der Teilnahme erfolgt gruppenweise über Anwesenheits-und Kontaktdatenlisten.
- (2) Kontaktdaten müssen gemäß § 6 Coronaverordnung abgegeben werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach vier Wochen vom VfL Waiblingen gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, kann nicht am Sportbetrieb teilnehmen und darf das VfL Sportgelände auch nicht betreten.







13. September 2020 Seite 3

- (3) Es dürfen nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende am Training teilnehmen. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.
- (4) Reiserückkehrer aus Risikogebieten bitten wir (auch wenn sie keinerlei Symptome haben) das Training sicherheitshalber zwei Wochen auszusetzen. Es zeugt auf alle Fälle von mehr Sportsgeist als Sport um jeden Preis. Eine weitere Möglichkeit ist einen freiwilligen Corona-Test zu machen. Er bringt Euch und damit allen Euren Sportkamerad:innen Sicherheit. Bitte fragt bei Gesundheitsamt oder beim Ordnungsamt nach, welche Regelungen sie für die Reiserückkehrer getroffen haben.
- (5) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Trainingsbetriebs ist es unabdingbar, selbst aktiv an der vorgeschriebenen Reinigung mitzuwirken. Daher sollen möglichst nur eigene Sportgeräte (Matten, Bälle, ...) benutzt werden. Sportgeräte, die der VfL zur Verfügung stellt, werden vor der Benützung vom Nutzer mit der gebotenen Sorgfalt gereinigt.

Erlaubt		Teilnahmebedingungen		Nicht erlaubt		
12	Mitbringen eigener Ge- tränke		Einhalten Abstandsregelung <> mind. 1,5m	J	K	Teilnahme bei Quarantäne- auflagen
	Nutzung der Toiletten und Umkleiden	Ā	Maskenpflicht im Gebäude Ausnahme während des Sportbetriebs	(((!))	Teilnahme mit Erkältungs- symptomen (Atemwegsinfekte, Fieber,)
	Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Vereinsmit- glieder oder registrierte Kursteilnehmer:innen nach vorheriger Absprache und Anmeldung.	*	Zustimmung zur Dokumentation persönlicher Daten zum Zwecke einer schnellen Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten. Die Daten werden nach 4-wöchiger Aufbewahrung vernichtet.	•	K	Nutzung der Duschen
	Die maximale TN-Zahl hängt vom Raumangebot und freier Platzkapazitäten ab.	Y	Die Teilnehmer erkennen das Hausrecht an & halten sich an die Hygieneregeln.	(O	Aufenthalt auf dem Sportge- lände nach Beendigung der Sportstunde
See.	Gute Laune, Lust auf Sport beim VfL	C)	Mitwirkung an der Reinigung und Desinfektion <u>VOR</u> Nutzung der Sportgeräte.	(Ż)	Zuschauer, Eltern, Gäste oder andere Personen, die nicht direkt am Training beteiligt sind.

Kleidung - Materialbox

Alle mitgebrachten Kleidungsstücke und Utensilien (auch aus den Umkleiden) sind in die Sportstätte mitzunehmen und dort an dem dazu vorgesehenen Ort zu deponieren. Auf Wunsch wird den Teilnehmer:innen eine Box zur Verfügung gestellt. <u>Vor</u> der Benutzung ist die Box vom Nutzer mit der gebotenen Sorgfalt zu reinigen.





13. September 2020 Seite 4

Für den Sportbetrieb frei gegeben sind folgende Sportstätten:

VfL-Halle 1 (300 gm)

Für Sportangebote ohne und mit Raumwegen

max. 20 Personen

VfL-Halle 2 (420 qm)

Für Sportangebote ohne und mit Raumwegen

max. 20 Personen

VfL-Kraftraum (80 qm)

• Für Sportangebote unter Beibehaltung des individuellen Standortes

max. 8 Personen

VfL-Stadion (20.000 qm – 500qm pro Sportzone)

■ Für Sportangebote ohne und mit Raumwegen

max. 480 Personen



Die bisherigen 17 Sportzonen werden beibehalten. Bei Bedarf können die Zonen 1-7 in zwei Zonen (z.B. Zone 1a und Zone 1b) zu je 500gm unterteilt werden.

Die Fortschreibung des VfL Corona Sport- und Hygienekonzepts 3.1 ersetzt die bisherige Version 2.1 vom 1. Juli 2020. Die Fortschreibung wurde am 10. September 2020 von den Vertreter:innen der Abteilungen beschlossen und tritt am 14. September in Kraft.

gez. Jochen Griesmeier, stv. Vorstand